

-Ausfertigung-



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

| | | | |
|---|----------------------|--------------------------|--------------------|
| FA | SS | Sachhaltung | EB |
| MdL KABA | Kennzeich- nummer | Stellung nahme | Art Bekanntgabe |
| Eingegangen | | Datum: 20.12.2016 - Se | |
| 29. Dez. 2016 | | Gesch.-Z.: 6930345 - 170 | |
| ENGEL PARTNER Rechtsanwälte / Fachanwälte | | | |
| Frist ncl | WVn. Art | MdL / Gegner | Zahlung ZdA |

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 28755 Bremen

Datum: 20.12.2016 - Se

Gesch.-Z.: 6930345 - 170

bitte unbedingt angeben



BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der

geb. am 24.04.2016 in E / Deutschland

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwälte
Engel und Partner
Lüneburger Str.1
28205 Bremen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** zuerkannt.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.

Begründung:

Die Antragstellerin, serbische Staatsangehörige, der Volkgruppe der Roma angehörig wurde am 24.04.2016 in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Am 21.07.2016 wurde ein Asylantrag durch die gesetzlichen Vertreter gestellt.

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt.

D0045

Hausanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frenkenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:

www.bamf.de

E-Mail:
Postfach:
k@bamf.bund.de

☎ Zentrale:

(09 11) 9 43 - 0

☎ Telefax Zentrale:

(09 11) 9 43 40 00

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/Saale,
Dienststz Weiden/Opf. Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 1750

Zur Begründung wurden für die Antragstellerin keine eigenen individuellen Gründe geltend gemacht. Von einer persönlichen Anhörung im Asylverfahren wurde gemäß § 24 Abs. 1 Satz 6 AsylG abgesehen, weil der Asylantrag für ein im Bundesgebiet geborenes Kind unter sechs Jahren gestellt wurde und der Sachverhalt aufgrund der Verfahrensakten der Mutter, f
(), die beigezogen wurden, ausreichend geklärt ist.

Das rechtliche Gehör zum Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde dem gesetzlichen Vertreter während der persönlichen Anhörung gewährt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen

1. und 2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Die Antragstellerin ist kein Flüchtling im Sinne dieser Definition.

Die Voraussetzungen der Asylanerkennung gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

3.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen nicht vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

4.

Ein Abschiebungsverbot liegt vor.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG liegen hinsichtlich Serbien vor.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr laufe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Wie bereits im Rahmen der Prüfung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG festgestellt, droht der Antragstellerin in Serbien keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. In Bezug auf Gefahren einer Verletzung des Art. 3 EMRK, die individuell durch einen konkret handelnden Täter drohen, ist daher keine andere Bewertung als bei der Prüfung des subsidiären Schutzes denkbar (vgl. BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12).

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn die Antragstellerin im Falle ihrer Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen Bedingungen in Serbien führen zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Antragstellerin eine Verletzung des Art. 14 EMRK vorliegt.

Aufgrund der individuellen Umstände der Antragstellerin ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jedoch davon auszugehen, dass sich die Gefahr einer Verletzung des Art. 14 EMRK durch die Abschiebung außergewöhnlich erhöht und deswegen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen ist.

Die Diskriminierung wegen des Merkmales Rasse und Hautfarbe ist eng verbunden mit der nationalen Herkunft. Auch Diskriminierung wegen der ethnischen Herkunft ist Rassendiskriminierung. Der Begriff Rasse bezieht sich auf die überholte Idee einer biologischen Einteilung von Menschen wegen ihrer morphologischen Züge wie Hautfarbe oder Gesichtsforn. Die Rechtsordnung verwendet diesen Begriff als einen „polemischen Begriff“ und gibt mit ihm (und dem Verbot jedweder Anknüpfung) eine Antwort „auf den kulturell-sozial bestimmten Rassebegriff, aus dem ein Überlegenheitsanspruch hergeleitet wurde.“ Ethnische Unterscheidungen haben ihren Ursprung in der Trennung sozialer Gruppen mit gemeinsamer Herkunft, Glauben, Sprache, Kultur oder traditionellem Ursprung oder Hintergrund.

Rassendiskriminierung ist besonders zu verurteilen. Die Europäische-Menschenrechts-Konvention verlangt, dass die Behörden alle verfügbaren Mittel einsetzen, um sie zu bekämpfen und dazu beitragen, dass Vielfalt nicht als Bedrohung, sondern als Reichtum verstanden wird. (vgl. Meyer-Ladewig EMRK Art. 14 Rn. 21 m. w. V. – 25)

Damit ergibt sich ein sehr enger Ermessensspielraum für eine Ungleichbehandlung wegen Volks- oder Stammzugehörigkeit.

Roma werden auch weiterhin in Serbien von den überwiegenden Teilen der Zivilgesellschaft nicht anerkannt. Sie werden ausgegrenzt und können nicht uneingeschränkt an den sozialen Angeboten des Staates und der Gesellschaft teilnehmen.

Nach Informationen des Bundesamtes stoßen Roma in der gesamten serbischen Gesellschaft traditionell auf Ablehnung und werden häufig diskriminiert, insbesondere ihre wirtschaftliche und soziale Lage ist schwierig. Roma (auch Rückkehrer) können Diskriminierungen beim Zugang zur sozialen Infrastruktur (Schule, Medizin, Arbeitsplatz, Wohnung, sozialer Sicherung) ausgesetzt sein.

Somit besteht eine beträchtliche Gefahr für die Antragstellerin, dass sie aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit zu den Roma erheblichen Diskriminierungen ausgesetzt sein könnte, wenn sie in ihr Heimatland zurückkehren würde, was wiederum einer unmenschlichen Behandlung gleich käme.

Durch die noch immer vorherrschende Diskriminierung von Roma in den Balkanstaaten und die damit einhergehende Ausgrenzung an den sozialen Errungenschaften des Landes wie Kindergärten, Schule, Beruf oder Studium, ist bei einer Abschiebung der Antragstellerin mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ihre Freiheit, mithin auch die Freiheit der Würde oder der freien Entfaltung der Persönlichkeit nicht gewährleistet werden kann.

Alleine die Versagung der Chancen bei der Teilnahme am Bildungssystem kann zur erheblichen Einschränkungen der freien Entfaltung der Persönlichkeit führen, welche allein auf die Diskriminierung der Rasse der Roma zurückzuführen ist. Damit ist die Freiheit der Antragstellerin aufgrund der Diskriminierung als Roma in Gefahr, was nicht mit dem Art. 14 EMRK vereinbar ist. Eine solche Diskriminierung, allein aufgrund des Merkmales „Rasse“ stellt alleine für sich genommen schon eine unmenschliche Behandlung da.

Somit war gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand. Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG erübrigt sich daher die weitere Prüfung. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBl 2001, 1000-1003).

5.

Eine Abschiebungsandrohung entfällt nach der Feststellung des Abschiebungsverbots gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag



Sebald



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann *innerhalb von zwei Wochen* nach Zustellung *Klage* bei dem

FA 12.01.17 not. Ni

Verwaltungsgericht Hannover

Leonhardtstraße 15
30175 Hannover

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und in deutscher Sprache abgefasst sein. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).